

E-Fahrrad ist nur  
als Gehaltsextra  
komplett  
steuerfrei

► Arbeitgeberleistungen

### E-Fahrrad zur Nutzung durch mehrere Arbeitnehmer – wie ist es steuerlich zu bewerten?

**FRAGE:** „Wie ist ein betriebliches E-Fahrrad zu bewerten, wenn es mehreren Arbeitnehmern im Laufe eines Jahres zur Verfügung gestellt wird? Bei uns ist es z. B. so, dass jeweils der ‚Mitarbeiter des Monats‘ das Fahrrad einen Monat lang privat nutzen darf und im nächsten Monat ein anderer.“ |

**ANTWORT:** Wird das Fahrrad den Mitarbeitern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung gestellt, ist es komplett steuer- und beitragsfrei (§ 3 Nr. 37 Einkommensteuergesetz, § 1 Abs. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung). Anders ist es bei Gehaltsverzicht/-umwandlung zugunsten der Nutzung eines betrieblichen E-Fahrrads. In diesem Fall muss monatlich ein geldwerter Vorteil in Höhe von einem Prozent eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschl. der Umsatzsteuer lohnversteuert und verbeitragt werden. Für den Monat des Fahrradwechsels sind die für Kfz geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden:

- Der monatliche Ein-Prozent-Wert ist auch dann anzusetzen, wenn das E-Fahrrad dem Arbeitnehmer nur einen Teil des Monats zur privaten Nutzung überlassen wird.
- Werden dem Arbeitnehmer in einem Monat nacheinander mehrere E-Fahrräder zur Nutzung überlassen, ist für die Berechnung des Ein-Prozent-Werts die UVP des überwiegend zur Nutzung überlassenen Fahrrads heranzuziehen.

beantwortet von Steuerberaterin Susanne Weber

► Familienförderung

### Elterngeld: Für Geburten ab dem 01.04.2024 gelten neue Regeln

| Für Geburten ab dem 01.04.2024 gelten neue Regeln beim Elterngeld. U. a. gilt eine neue Einkommensgrenze, ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt. Sie liegt für Paare und Alleinerziehende einheitlich bei einem zu versteuernden Einkommen von 200.000 Euro. Zudem wurde der parallele Bezug von Elterngeld neu gestaltet. Mehr dazu auf der Informationsseite des Bundesfamilienministeriums (BMFSJ) unter [www.de/s11085](https://www.de/s11085). |

► In eigener Sache

### Ihr PP-Abonnement: Schalten Sie kostenlos weitere Nutzer frei!

| Wussten Sie, dass Ihr PP-Abonnement automatisch drei digitale Lizenzen enthält? Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Mitarbeiter oder Kollegen frei (Kurzanleitung online unter [www.de/s7219](https://www.de/s7219)). |

IHR PLUS IM NETZ



Infoseite des  
BMFSJ



INFORMATION



Anleitung  
hier mobil  
weiterlesen

